

STATUTEN DAMENTURNVEREIN RUSSIKON

I. Name, Stellung, Zweck

Art.1

Der Damenturnverein Russikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Name

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Ziel

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Zusätzlich ist der Verein auch Mitglied in der Turnregion Winterthur und Umgebung.(WTU)

Zugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Aktiv/Passivmitglied

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind mit dem offiziellen Etatformular des STV an die nächst höhere Instanz zu melden.

Mitgliederkategorien

Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Aktivmitglieder

Art. 5

Zum Freimitglied werden Personen ernannt, welche dem Verein seit 10 Jahre als Aktivmitglied angehören. Dies wird jeweils an der Generalversammlung mitgeteilt und mutiert.

Freimitglieder

Art. 6

Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, welche dem Verein seit mehr als 15 Jahren als Aktivmitglied angehören. Ebenfalls kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein im allgemeinen in ganz besonderer

Ehrenmitglieder

Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Art. 7

**Aktiv/Passiv- /
Passivmitglieder
Aktiv/Passiv-
mitglieder**

Art 7.1

Aktiv/Passivmitglied kann werden, wer keine aktive Turnerin ist, aber eine Leiterfunktion innehat. Diese Mitglieder können auch bei Abwesenheit an der GV in den Verein aufgenommen werden. Mit dem Rücktritt der Leiterfunktion geben diese Mitglieder automatisch auch den Austritt aus dem Verein, es sei denn, sie wünschen den Übertritt zum Aktiv- oder Passivmitglied.

Art 7.2

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnen oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder

Art. 8

Der Verein betreut eine Mädchenriege/Kinderturnen/ELKI-Turnen/ Turnspass / Gym-Dance. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, beziehungsweise den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

**Mädchenriege/
Kinderturnen/
ELKI-Turnen/
Turnspass/
Gym-Dance**

Art. 9

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV oder am Turnstand.

Eintritt

Art. 10

Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Das Austrittsgesuch kann erst dann genehmigt werden, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Austritt

Art. 11

**Streichung und
Ausschluss
Streichung**

Art 11.1

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art 11.2

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Wer mehr als zwei Monate unentschuldig vom Turnen wegbleibt und die Beiträge schuldet, auf mündliche oder schriftliche Anfrage keine Antwort

erteilt, wird vom Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss enthebt aber nicht von der Verpflichtung, die bis zum Ausschluss schuldigen Beiträge und Bussen zu bezahlen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten

Art. 13

Sämtliche Aktiv-, Aktiv/Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen oder als Rechnungsrevisorinnen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Stimm- und
Wahlrecht**

Art. 14

Während eines Vereinsjahres werden max. 3 nicht besuchte Turnstunden gewährt, um in den Besitz einer Auszeichnung zu gelangen.

Besuchspflicht

Art. 15

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Beitragspflicht

Art. 16

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Versicherungspflicht

Art. 17

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereinsinteressen

IV. Organisation

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen
- Kommissionen

Organe

Art. 19

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

Generalversammlung

- Protokoll
- Jahresbericht
- Berichte
- Ein- und Austritte
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Ehrungen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 20

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

**Einladung
zur GV**

Art. 21

Anträge

Art 21.1

Anträge für die GV müssen dem Vorstand mindestens bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Anträge GV

Art.21.2

Anträge für die Turnstände müssen beim Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Turnstand schriftlich eingereicht werden.

**Anträge
Turnstand**

Art. 22

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle turnenden Mitglieder obligatorisch. Wer der GV unentschuldigt fernbleibt, muss Fr. 10.- in die Vereinskasse bezahlen.

Teilnahme an GV

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**ausserordentliche
GV**

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**Abstimmung
Beschlussfassung**

Art. 25

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang

**Wahlen
Abstimmungen**

das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 26

Turnstand

Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische und finanzielle Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen. Für aktive Mitglieder ist der Besuch des Turnstandes obligatorisch. Wer dem Turnstand unentschuldigt fernbleibt, muss Fr. 10.- in die Vereinskasse bezahlen.

Art. 27

Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahre und besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Hauptleiterin DTV
- Hauptleiterin der Mädchenriege
- Beisitzerin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte wenn möglich eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Weist er eine gerade Anzahl auf, hat die Präsidentin bei einem Gleichstand die entscheidende Stimme.

Art. 28

Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

**Kompetenz
Rechtsverbindlichkeit**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 30

Ämter

Detaillierte und aktuelle Funktionsbeschreibungen der einzelnen Ämter können jederzeit beim Vorstand angefordert werden.

Art 30.1

Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht nach

Möglichkeit die Präsidentenkonferenz des ZTV und des WTU.

Art. 30.2

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Vizepräsidentin

Art. 30.3

Die Kassierin verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Kassierin

Art. 30.4

Die Aktuarin erledigt die Vereins- Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Sitzungen und das Mitgliederverzeichnis.

Aktuarin

Art. 30.5

Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturnerinnen. Sie besucht nach Möglichkeit die Leiterinnenkonferenz des ZTV und des WTU, sowie die Leiterfortbildungskurse (LFK). Ist sie verhindert, muss die Vizeleiterin oder stellvertretende Leiterin teilnehmen.

**Haupt-Leiterin
DTV**

Art. 30.6

Die Mädchenriege- Leiterin ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Sie besucht nach Möglichkeit die obligatorischen Kurse und die Leiterinnenkonferenz des ZTV und WTU.

**Haupt-Leiterin
Mädchenriege**

Art. 30.7

Die Materialverwalterin muss nicht ein Mitglied des Vorstands sein. Sie hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar. Sie führt eine Inventarliste.

**Material-
verwalterin**

Art. 30.8

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisorinnen. Die von der GV für 2 Jahre oder mehr gewählt werden. Sie dürfen ihr Amt nicht gleichzeitig abgeben. Die Rechnungsrevisorinnen müssen nicht dem Verein angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

**Rechnungs
revisorinnen**

Art. 30.9

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kommissionen

V. Finanzen (Kassawesen)

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Jahresbeiträgen
- Bussen
- Reinerträge von Vereinsanlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

Einnahmen

Art. 32

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und -material
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (ev. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- ev. allfällige finanzielle Unterstützung der Unterriegen soweit im Reglement (siehe Anhang) vorgesehen.

Ausgaben

Art. 33

Der freie Kredit des Vorstandes beträgt Fr. 200.- pro Jahr

Vorstandskredit

Art. 34

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 35

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt und betragen in jedem Falle maximal Fr. 200.--.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktiv/Passivmitglieder
- DTV Leiterinnen

Mitgliederbeitrag

Beitragsfrei

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VI. Publikation

Art. 37

Die Zeitschrift 'GYMlive' ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Verbandsorgan

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Für die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Auflösung

Art. 39

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Übergang

Art. 40

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Sie müssen jedoch dem Zürcher Turnverband (ZTV) zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Revision der Statuten

Art. 41

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

Streitfälle

Art. 42

Die revidierten Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen.

Frühere Bestimmungen

Art. 43

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) unverzüglich in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang

Die Einladungen für die Generalversammlung, den Turnstand und sonstige Anlässe werden nach Möglichkeit per E-Mail verschickt, um Portokosten zu sparen. Es erhalten alle Mitglieder (Aktive, Aktiv/Passive, Passive, Frei, Ehren) eine Einladung zur GV und für den Turnstand. Für die anderen Anlässe (bräteln, Reise, etc.) werden nur die aktiven Mitglieder angeschrieben, ausser es wird ausdrücklich gewünscht.

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom _____ genehmigt worden.

Datum:

Die Präsidentin

.....

Die Aktuarin

.....

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Datum

Der Präsident

.....

Der Statutenverantwortliche

.....